



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische_Adresse»

Eisenstadt, am 06.07.2026
Sachb.: Mag. Klemens Kummer
Tel.: +43 57 600-2329
Fax: +43 2682-2899
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2026-001.558-4/17

OE: A2-HWA-RAN
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Batteriespeicher Nikitsch Süd - Genehmigungsbescheid

B E S C H E I D

Über den Antrag der **BE Energy GmbH**, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb des **Batterie-Energiespeichersystems Nikitsch Süd** ergeht folgender

S P R U C H

I.

Dem Antrag der BE Energy GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, wird, unter Mitwirkung der Regelungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, betreffend das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes des **Batterie-Energiespeichersystems Nikitsch Süd** mit einer Speicherkapazität von 42,2 MWh, auf dem Grundstück Nr. 5534 der KG Nikitsch, stattgegeben und die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung** gemäß § 5 Abs. 1 Z 3, §§ 8, 11 und 12 Abs. 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der nachstehenden Auflagen **erteilt**.

II.

Für die Erteilung der Bewilligung ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012 idgF, eine **Verwaltungsabgabe** von **EUR 109,50** zu entrichten.

III.

Für die mündliche Verhandlung am 27.04.2026, an der 2 Organe des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 1 angefangene halbe Stunde teilgenommen haben, ist gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990 – LKGV 1990, LGBl. Nr. 71/1990 idgF, eine **Kommissionsgebühr** von **EUR 32,80** zu entrichten.

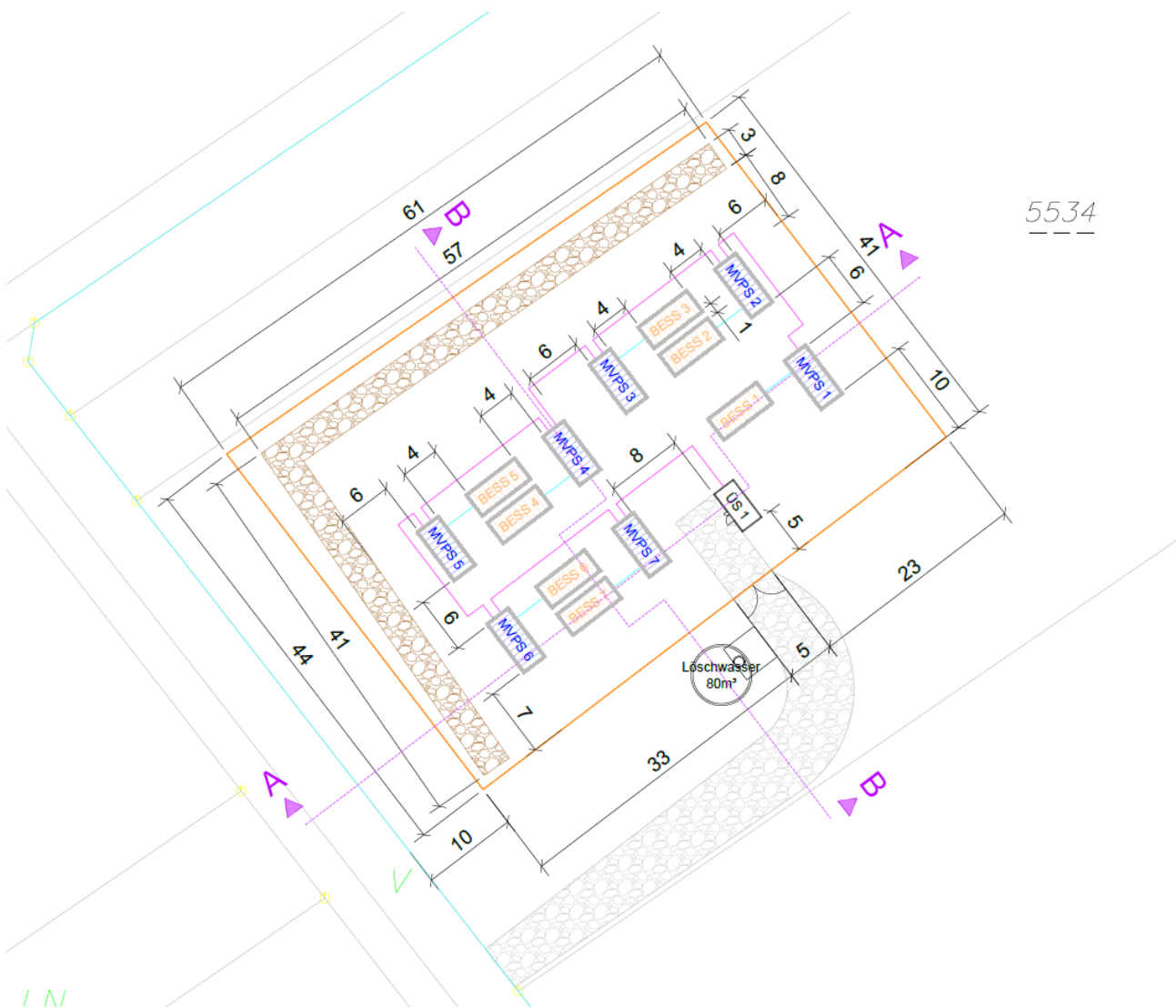
Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Einreichunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides:

- 01.00-00 Inhaltsverzeichnis
 - A.01.00-00 Antrag elektrizitätsrechtliche Genehmigung
 - B.01.00-01 Technischer Bericht und voraussichtliche Auswirkungen
 - B.02.00-00 Übersichtslageplan
 - B.03.00-00 Anlagenplan
 - B.03.01-00 Belegungsplan
 - B.04.00-00 Anlagenschnitt
 - B.05.00-00 Einlinienschatbild (ELSB)
 - B.06.00-00 Verzeichnis berührte fremde Anlagen
 - B.07.00-00 Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis
 - C.01.00-00 Geotechnischer Bericht (PV Anlage)
 - D.01.00-00 Systemspezifikation Rolls-Royce BESS
 - D.02.00-00 Datenblatt Batteriecontainer
 - D.03.00-00 Datenblatt Middle Voltage Power Station (MVPS)
 - D.04.00-00 Datenblatt Batteriewechselrichter (MVPS)
 - D.05.00-00 Datenblatt Transformator (MVPS)
 - D.06.00-00 Datenblatt Mittelspannungsschaltanlage (MVPS)
 - D.07.00-00 Stationszeichnung Übergabestation
 - D.08.00-00 Baubeschreibung Normlöschwasserbehälter
 - D.08.01-00 Baubeschreibung Normlöschwasserbehälter Zeichnung
-
- 01.00-00 Inhaltsverzeichnis
 - 02.00-00 Antrag naturschutzrechtliche Genehmigung
 - 03.00-00 Projektbeschreibung
 - 04.00-00 Übersichtslageplan
 - 05.00-00 Belegungsplan
 - 06.00-00 Fachbeitrag Landschaftsbild
 - 07.00-00 Fachbeitrag Naturschutz

ANLAGENBESCHREIBUNG:

Die BE Energy GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH (Antragstellerin), beabsichtigt auf dem Gebiet der Gemeinde Nikitsch (konkret in der PV-Eignungszone „Nikitsch 1“ auf dem Grundstück Nr. 5534 der Katastralgemeinde Nikitsch) auf einer Fläche von rund 2.600 m² die Errichtung und den Betrieb eines Batterie-Energiespeichersystems in Form einer elektrochemischen Batteriespeicher-Anlage samt Nebenanlagen (insb. Middle Voltage Power Stations und Übergabestation) mit einer Gesamtkapazität von 42,2 MWh und einer Engpassleistung (AC) von 21,06 MW.

Der wesentliche Zweck des Vorhabens liegt sowohl im Betrieb der Anlage als „Hybridanlage“ (PV-BESS) als auch in der Speicherung elektrischer Energie aus dem öffentlichen elektrischen Netz und dem späteren Entladen in dieses Netz. Die elektrotechnische Vorhabensabgrenzung ist mit der Abgangsklemme in Übergabestation definiert, von der aus die elektrische Energie fortgeleitet wird (Hybridisierung mit PV-Anlage). Der Netzanschlusspunkt befindet sich im Umspannwerk Großwarasdorf.



Ausschnitt aus Dokument „B.03.01-00 Belegungsplan“

Projektkennzahlen

Batteriespeicher (BESS)	CATL EnerS Batteriespeicher – Container
Technologie	Elektrochemisch, Lithium-Eisenphosphat LFP (LiFePO ₄)
Anzahl	7
Max. Lade/Entladeleistung pro Speicher	3.008,5 kW
Kapazität pro Speicher	6.017 kWh
Middle Voltage Power Station (MVPS)	SMA MVPS (Wechselrichter, Transformator, MS-Schaltanlage)
Technologie	Batteriewechselrichter
Anzahl	7
Nennleistung pro MVPS	4.000 kVA

Technische Ausführung

Batteriespeicher

Eine Batteriespeicher-Einheit beinhaltet:

- Batteriezellen (zusammengeführt in Module und Racks)
- Batteriemanagementsystem (BMS)
- Thermomanagementsystem (TMS)
- Brandschutzsystem (FSS)

Die Batteriezellen sowie die genannten Systeme sind in einem Container untergebracht. Der Container ist für die Außenaufstellung konzipiert und entsprechend geschützt.

Beschreibung	Kenndaten
Hersteller	Contemporary Amperex Technology Co., Limited. (CATL)
Typ	Tener C2-L600
Technologie	Lithium-Eisenphosphat (LFP)
Abmessungen Container in mm (L x B x H)	6.058 x 2.438 x 2.896
Gewicht	< 45 t
Schutzklassen	IP 55 (Batteriefach) IP 55 (Elektrofach) IP67 (elektronische Steuerbox der Kühlung)
Max. Lade/Entlade-Leistung	3008,5 kW
Kapazität	6017 kWh
Schalldruckpegel bei 1 m	Max. 75 dB(A)

Allgemeine Kenndaten Batteriespeicher

Batteriemanagementsystem (BMS):

Das Batteriemanagementsystem (BMS) im Container überwacht und steuert die Batteriemodule, um deren Sicherheit, Effizienz und Lebensdauer zu optimieren. Es reguliert Lade- und Entladevorgänge, überwacht Temperatur, Spannung und Stromstärke und schützt vor Überladung, Tiefentladung sowie Kurzschlüssen. Zudem sorgt es für ein aktives Zellbalancing, um eine gleichmäßige Leistung der Batteriezellen zu gewährleisten. In Verbindung mit anderen Systemen, wie dem Thermomanagement, trägt es zur Gesamtstabilität und Sicherheit des Containers bei.

Thermomanagementsystem (TMS):

Das Thermomanagementsystem (TMS) reguliert die Temperatur der Batterien, um optimale Betriebsbedingungen sicherzustellen. Es nutzt Kühl- und Heizmechanismen, um Überhitzung oder Unterkühlung zu verhindern und so die Lebensdauer sowie die Leistung der Batterien zu maximieren. Das System arbeitet in Echtzeit, um Temperaturschwankungen auszugleichen und eine gleichmäßige Wärmeverteilung sicherzustellen. Dadurch wird nicht nur die Effizienz gesteigert, sondern auch das Risiko von thermischen Zwischenfällen reduziert. Das TMS nutzt vier Betriebsmodi: Abschaltung, Kühlung, Heizung und Selbstzirkulation.

Unter normalen Betriebsbedingungen tritt keine Flüssigkeit aus dem Container aus. Falls es zu einer Leckage kommt (z.B. im Kühlmittelkreislauf) wird diese im ersten Schritt mittels Sensorik festgestellt und es erfolgt eine Warnmeldung an die Betriebsführung. Während der Dauer zwischen Leckage und Reparatur wird die Flüssigkeit am Boden des Containers (ähnlich wie eine mediendichte Auffangwanne konstruiert) zurückgehalten. Mittels Ablassventile kann anschließend ein kontrolliertes Ablassen der ausgetretenen Flüssigkeit erfolgen.

Brandschutzsystem (FSS):

Das Brandschutzsystem (FSS) des Batteriecontainers umfasst drei zentrale Funktionen: Früherkennung, Rauch- und Wärmeabzug sowie Brandbekämpfung. Sensoren wie Rauch-, Wärme- und Wasserstoffdetektoren identifizieren Gefahren frühzeitig. Automatische Lüftungssysteme leiten Rauch und Gase ab, um Explosionen zu verhindern. Im Brandfall kommt ein Aerosol-Löschsystem zur schnellen Flammenbekämpfung zum Einsatz. Das mehrstufige Konzept erfüllt internationale Sicherheitsstandards und schützt die Anlage zuverlässig.

Middle Voltage Power Station (MVPS)

Die MVPS ist eine Kompaktstation in Containerausführung mit jeweils zusammenhängenden Batteriewechselrichter (ZWR), Transformator und einer Mittelspannungsschaltanlage. Die MVPS und die verbauten Teile (ZWR, Trafo, MS-Schaltanlage) sind berührungssicher ausgeführt. Die MVPS ist für den Außeneinsatz konzipiert.

Beschreibung	Kenndaten
Hersteller	SMA Solar Technology AG
Typ	MVPS 4000
Abmessungen Container in mm (L x B x H)	6.058 x 2.438 x 2.896
Gewicht	< 18 t
Max. Eingangsspannung (DC)	1.500 V
Nennleistung (AC)	4.000 kVA

Allgemeine Kenndaten SMA MVPS

Batteriewechselrichter (ZWR):

Für die Umwandlung des von den Batteriespeichern erzeugten Gleichstroms in netzüblichen Wechselstrom (bzw. umgekehrt bei Ladebetrieb) kommt der auf der MVPS stehende ZWR zum Einsatz. Der ZWR ist für Batteriespeicher konzipiert.

SMA	SC 4.000 UP-S
AC Nennleistung	4.000 kW
Netzanschluss	Dreiphasig
AC Netzfrequenz	50 Hz
Max. DC Spannung	1.500 V

Mittelspannungs-Transformator:

Zwischen der Erzeugungsanlage und der Übertragungsleitung werden Transformatoren geschaltet, die Wechselrichterausgangsspannung in die gewünschte Übertragungsspannung umwandelt.

SMA	MVPS 4.000
Transformator Typ	Öltransformator
Leistung bei 35°C	4.000 kVA
Primärspannung	33 kV
Sekundärspannung	0,69 kV
Frequenz	50 Hz
Ölmenge	ca. 2.100 l
Öltyp	Esteröl (FR3 Fluid, Midel eN 1204)

Mittelspannungsschaltanlage:

Die Mittelspannungsschaltanlage ist eine elektrische Anlage, die für die Steuerung, den Schutz und die Verteilung von elektrischer Energie im Mittelspannungsbereich (1 kV bis 36 kV) ausgelegt ist. Sie besteht aus Schaltgeräten wie Leistungsschaltern, Trennern und Isolatoren, die dazu dienen, Stromkreise zu verbinden, zu trennen und vor Überlastungen oder Kurzschlüssen zu schützen. Die Schaltanlage ist mit Überwachungs- und Steuerungstechnik ausgestattet, um die Betriebsparameter zu überwachen.

Störlichtbogenfestigkeit:

Die MVPS weist eine Störlichtbogenfestigkeit von IAC A FL 20 kA / 1s auf. Der Passantenschutz wird durch die Umzäunung der Anlage sichergestellt. Die MVPS werden so errichtet, dass der geforderte Schutzbereich für die Störlichtbogenausbreitung bzw. die Druckentlastung jederzeit sichergestellt ist (Mindestabstand zum Zaun). Die Schutzbereiche für Störlichtbogenauswirkungen um die Stationen werden unter Berücksichtigung der Herstellerangaben durch eine Regelung des Anlagenbetreibers in Form einer Zutrittsbeschränkung (z.B. Warnschilder) sowie Unterweisung sichergestellt. Jegliche Personen, die Zutritt zur Anlage haben, werden auf das verbleibende Restrisiko eines außergewöhnlichen Störlichtbogeneignisses (z.B. Kurzschluss mit Störlichtbogenentwicklung) hingewiesen. Das Schaltpersonal wird vor jedem Schaltvorgang den Sicherheitsbereich prüfen und ggf. räumen.

Ölauffangwanne:

Der Ölauffangbehälter der MVPS ist in den Boden und die Unterkonstruktion des Stationscontainers integriert. Im Schadensfall läuft das Öl des MV-Transformators direkt in den darunter liegenden ersten Ölauffangbehälter. Wenn dieser Ölauffangbehälter gefüllt ist, läuft das Öl über einen Überlauf in den zweiten Ölauffangbehälter der Unterkonstruktion des Stationscontainers. Die Ölauffangbehälter sind so dimensioniert, dass sie mediendicht ausgeführt sind und die gesamte Ölmenge des Transformators aufnehmen können (mind. 110 % des Volumens des Transformatoröls). Eine Leckage wird mittels Sensorik und Sicherheitseinrichtungen festgestellt und an die Betriebsführung mittels Warnmeldung gesendet. Dafür wird ein Hermetik-Schutzgerät, welches Ölstand und Öldruck im Betrieb ständig überwacht, eingesetzt.

Zur Erhöhung der Rückhaltesicherheit wird unterhalb des bestehenden Sekundärbehälters ein dritter, baulich vollständig getrennter Ölauffangbehälter (Tertiärbehälter) installiert. Dieser zusätzliche Behälter verfügt über ein Rückhaltevolumen von 2,3 m³, sodass das gesamte Rückhaltevolumen aller Auffangsysteme zusammen mehr als 4,5 m³ beträgt.

Der halbjährliche Niederschlag am Standort Nikitsch beträgt ca. 325 mm. Auf Basis der Öffnungsfläche unterhalb des Transformators ergibt sich daraus ein potenziell einzuleitendes Niederschlagsvolumen von 2,02 m³. Die Unterkonstruktion der MVPS ist so ausgeführt, dass

lediglich definierte Teilflächen im Bereich unterhalb des Transformators den Zutritt von Niederschlagswasser ermöglichen.

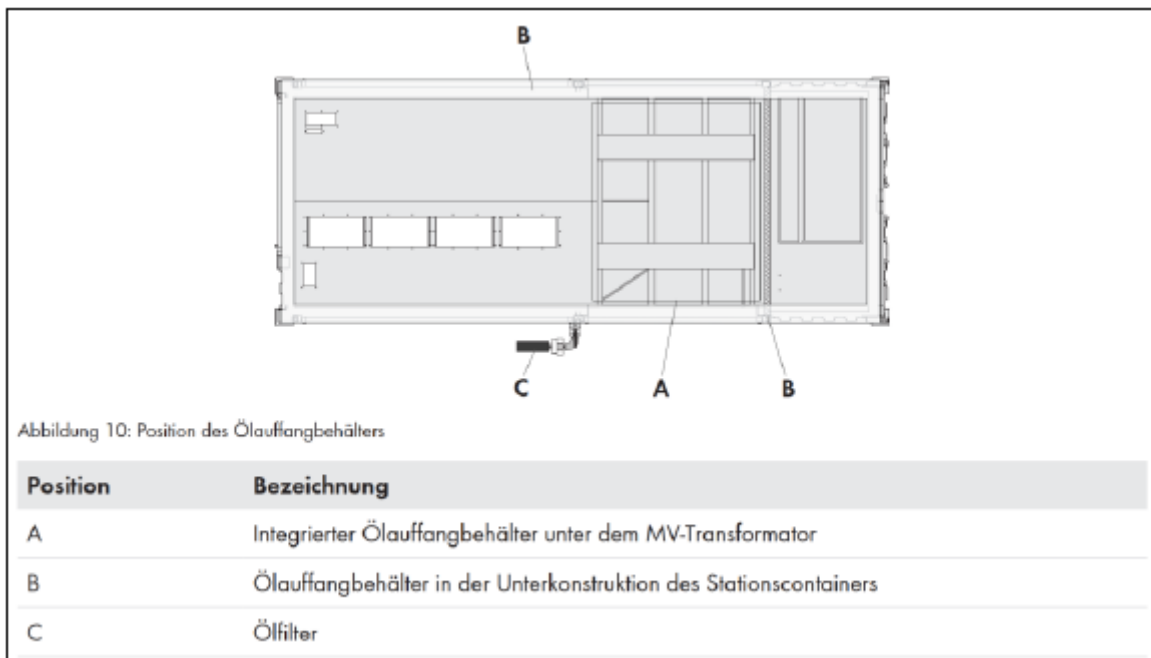
Die Dimensionierung der Auffangbehälter stellt sicher, dass selbst im kombinierten Szenario eines gleichzeitigen Niederschlagsereignisses (maximal erwartetes Niederschlagsvolumen in der Auffangwanne) und eines Störfalls (vollständiger Austritt des im Transformator enthaltenen Öls) das gesamte Volumen sicher aufgenommen werden kann. Damit ist gewährleistet, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten.

Der Tertiärbehälter ist mit dem Sekundärbehälter verbunden. Die Verbindungseinrichtung (z. B. Steigrohr) ist so ausgelegt, dass eine rechtzeitige Überführung des Mediums aus dem Sekundär- in den Tertiärbehälter erfolgt und ein Überlaufen des Sekundärbehälters ausgeschlossen ist. Der Tertiärbehälter selbst ist konstruktiv so ausgeführt, dass kein Niederschlagswasser von außen eindringen kann. Die Ölauffangbehälter sind seitlich der MVPS zugänglich und werden halbjährlich von der Betriebsführung geprüft und ggf. entleert. Bevor die Flüssigkeiten der Ölauffangbehälter entleert werden, müssen diese auf Verunreinigungen geprüft werden. Sind keine Verunreinigungen festzustellen kann das Niederschlagswasser ordnungsgemäß abgeleitet werden.

Die Ölauffangbehälter der MVPS werden ohne Ölfilter (siehe Abbildung Position C) oder dauerhafte Ablassventile ausgeführt.

Der Tertiärbehälter hat folgende Eigenschaften:

- Fassungsvermögen: 2,3m³
- Feuerverzinkt gemäß ISO 14713-1
- Material <=4mm:S235JR/J0 sowie >4mm:S355JR/J0
- Schweißnähte umlaufend, innen und außen
- Mediendicht (Beständig gegen Transformatoröl)
- Die Ölauffangwanne wird vor Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung gem. Stand der Technik unterzogen.
- Die Ölauffangwanne wird gem. Stand der Technik geprüft und gewartet.



Stationszeichnung MVPS Ölauffangbehälter

Übergabestation

Für die Netzableitung werden die MVPS auf der MS-Ebene verschalten und anschließend zur Übergabestation geführt. In der Übergabestation befindet sich eine MS-Schaltanlage, wo die BESS-Anlage für die gemeinsame Ableitung verschalten wird sowie der Netzentkupplungsschutz gem. TOR Erzeuger. Die Übergabestation des Hybridparks ist nicht Teil des Genehmigungsverfahrens. Um den Eigenbedarf der Steuerung, Sicherheitstechnik und Eigenbedarf der BESS zu gewährleisten wird in den Übergabestationen ein 20/0,48kV Eigenbedarfstrafo (mit Ölwanne) aufgestellt.

Betriebsführung und Anlagenüberwachung

Die Betriebsführung der Anlage erfolgt durch den Betreiber. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden stets von dafür fachlich geeigneten Personen durchgeführt, Schaltaktionen an Mittelspannungsschaltanlagen werden nur von Fachkräften mit entsprechender Schaltberechtigung und Kenntnissen der konkreten Anlage durchgeführt.

Während der gesamten Laufzeit der Anlage wird der Betriebszustand mit Hilfe eines Anlagenüberwachungssystems (Anlagenmanagementsystem MTU EnergetIQ) aufgezeichnet. Diese Daten werden an die Betriebsführung in Echtzeit über die Kommunikationsanbindung übertragen. Dies betrifft auch die im Anlagenüberwachungssystem aufgezeichneten Störungen und Fehler.

Nach einem etwaigen Ende des Anlagenbetriebs wird die Anlage gemäß Stand der Technik und nach der dann geltenden Rechtslage zurückgebaut und entsorgt.

Schutzmaßnahmen

Elektrische Schutzeinrichtungen:

Die Anlage wird vollständig eingezäunt und kann als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte definiert werden. Folgende Schutzeinrichtungen sind vorgesehen:

- Automatische Netztrenneinrichtung (ENS) bei Abschaltung des Stromnetzes gemäß OVE E 8101 sowie TOR Erzeuger
- DC-Trennschalter
- Überspannungsschutz sowohl auf DC- sowie auf AC-Seite
- NH-Trenner als Leitungsschutz
- Fehlerstromüberwachung im Wechselrichter
- Alle Teile, die während des Betriebs unter Spannung stehen, werden isoliert ausgeführt und durch ihre Bauart, Lage, Anordnung oder durch besondere Vorrichtungen gegen direkte Berührung geschützt ausgeführt.
- Sämtliche metallischen Teile sowie Massepunkte der Anlage sind mit dem Erdungssystem verbunden. Der zentrale Stationserder und ein umfassender Potentialausgleich gewährleisten den Schutz vor Berührungsspannungen im Fehlerfall. Dies bildet den Schutz vor indirektem Berühren ab.
- Weitere Angaben zu Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag können dem Technischen Bericht (Kapitel 7.1) entnommen werden.

Baubeschreibung

Gründungsmaßnahmen:

Die Gründung der Batteriespeichereinheiten und Trafostationen erfolgt durch Flachgründungen in Form von Einzel- oder Streifenfundamenten. Die Einbindetiefe wird vor Baubeginn in Abhängigkeit der maßgebenden Einwirkungen und des Untergrundes unter Beachtung der baustatischen Anforderungen festgelegt. Dabei werden die maximal zulässige Bodenpressung und eine frostsichere Ausführung der Gründung berücksichtigt. Die Fundierungen werden nach den baustatischen Anforderungen der ÖNORM EN 1991-1-1 für Nutzlasten, ÖNORM B 1991-1-1,

ÖNORM EN 1991-1-4 für Windlasten sowie ÖNORM EN 1991-1-3 für Schnee- und Eislasten bemessen. Im Jahr 2015 wurde eine Baugrunduntersuchung für die Erweiterung des Windparks Nikitsch durchgeführt. Da die Projektfläche der BESS-Anlage unmittelbar neben der WEA NK-E-01 liegt, eignen sich deren Ergebnisse als Vergleichsbasis.

Gründungsmöglichkeiten:

Die Gründung erfolgt jedenfalls nicht auf Mutterboden, da Fundamentsetzungen möglich wären. Die Fundamente werden daher bis in die gering tragfähige Bodenschicht (wo notwendig mittels Magerbetonstreifen verlängert) geplant. Oberflächen- und Niederschlagswasser werden von der freien Gründungssohle ferngehalten und eine rasche Versiegelung der freigelegten Flächen sichergestellt. Für einheitliche Auflagerbedingungen werden bei aufgeweichten Bereichen geeignete Materialien (z.B. Kantkorn) bzw. Magerbetonauffüllungen herangezogen. Die Ausführungsstatik wird vor Baubeginn nach den einschlägigen baustatischen Anforderungen von einem konzessionierten Statiker festgelegt und somit eine dem Stand der Technik entsprechende Gründung/Fundamentierung sichergestellt.

Montage des Systems:

Für die Aufstellung der Stationen wird der Untergrund entsprechend den örtlichen Gegebenheiten vorbereitet. Sollten weitere Untersuchungen erforderlich sein, werden diese vor der Anlieferung am jeweiligen Aufstellungsort durchgeführt. Sind ggf. bodenverbessernde Maßnahmen wie z.B. Kiesschüttungen und/oder Bodenverdichtungen mittels Rüttelplatte erforderlich, werden diese vor der Aufstellung der Stationen durchgeführt, um eine optimale Ausgangssituation vor Anlieferung der Containerelemente und Trafostationen sowie der Übergabestation zu gewährleisten.

Sonstiges

Um den Zutritt zur elektrischen Anlage vor Unbefugten zu sichern, ist eine Videoüberwachungsanlage geplant. Die Kameras, welche auf Ständern um die Anlage herum installiert werden, sind dabei auf die Container ausgerichtet. Die Anlage wird dabei remote überwacht, es ist kein ständiges Sicherheitspersonal vor Ort vorgesehen. Das Überwachungssystem wird mit Niederspannungs- und Datenkabeln mit den ÜS verbunden.

Im Nahbereich des Eingangstors ist eine fest installierte Schlüsselbox angebracht, die der Anlage zugeordnet ist. In dieser Box befinden sich weiters die aktuellen Brandschutzpläne. Die örtlichen Einsatzkräfte haben Zugang zu dieser Schlüsselbox.

AUFLAGEN

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung von nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen und zur Beschränkung von Belästigungen auf ein zumutbares Maß werden für das Vorhaben verpflichtend einzuhaltende Auflagen vorgeschrieben:

Fachbereich Elektrotechnik

1. Die Batteriespeicheranlage ist gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2019-01-01 zu planen, zu betreiben und zu überprüfen.
2. Alle leitfähigen, im normalen Betriebszustand nicht stromführenden Bauteile der Batteriespeicheranlage sind in den Potentialausgleich einzubinden.
3. Nach Fertigstellung ist die Anlage einer Erstprüfung gemäß OVE E 8101:2019-01-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten. Das Prüfprotokoll der Erstprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Der Errichter der Batteriespeicheranlage hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der Batteriespeicheranlage sowie über die möglichen Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
5. Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
6. Die Batteriespeicheranlage ist wiederkehrend in einem Intervall von 3 Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
7. Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der Batteriespeicheranlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der Batteriespeicheranlage durchzuführen haben, sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Die Nachweise über diese Unterweisungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
8. Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014 ist einzuhalten.
9. Die OVE EN IEC 62485-5:2022-01-01 ist einzuhalten.
10. Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigten Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle, über die richtlinienkonforme Ausführung der Hochspannungsanlage (Trafo, Schaltanlagen etc.) gem. OVE Richtlinie R 1000-3, Ausgabe: 2019-01-01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.

11. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen (Trafo, Schaltanlagen etc.) sind zur behördlichen Einsicht bereit zu halten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.
12. Hochspannungsanlagen sind gem. OVE Richtlinie R 1000-3, Ausgabe: 2019-01-01, gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu kennzeichnen.

Hinweise:

Die mit der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl II Nr. 308/2020, für verbindlich erklärten elektrotechnische Sicherheitsvorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der Anlage einzuhalten.

Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012) ist einzuhalten.

Fachbereich Hochbau

1. Die Fundierung in Form von Flachgründungen aus Beton oder Stahlbeton hat auf tragfähigem Boden, jedoch bis mindestens in frostfreie Tiefe zu erfolgen. Wenn notwendig ist vorab ein geeigneter Bodenaustausch in Abstimmung mit einem Geotechniker oder Statiker durchzuführen.
2. Bodenöffnungen, Schächte und Ähnliches sind mit geeigneten Schachtabdeckungen mit ausreichender Tragsicherheit und unverschiebbar abzudecken. In allgemein zugänglichen Bereichen sind Sicherungen gegen das Öffnen durch Unbefugte vorzusehen.
3. Bei der Fertigstellungsmeldung sind folgende Protokolle und Nachweise der Behörde zu übermitteln und im Betrieb zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten:
 - a. Von der ausführenden Baufachfirma oder von einer nach den gesetzlichen Vorschriften befugten Person aus dem entsprechenden Fachbereich ist eine Bestätigung über die konsensgemäße und ordnungsgemäße Ausführung der Gründungen auszustellen.
 - b. Von der ausführenden Baufachfirma oder von einer nach den gesetzlichen Vorschriften befugten Person ist nach Fertigstellung eine Bestätigung auszustellen, dass die Errichtung des Löschwasserbehälters entsprechend den statischen Erfordernissen erfolgte.
 - c. Bestätigung über die stand- und kipp sichere Aufstellung aller Systemcontainer.

Hinweis:

Für die Umsetzung dieses Bauvorhabens wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2016 sowie auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (Bau KG) hingewiesen.

Fachbereich Brandschutz

1. Beim Hauptzugang für die Feuerwehr (Einfahrtstor) ist eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für das Einfahrtstor befindet.

2. Die Wasserentnahmestelle beim Löschwassertank ist gemäß ÖBFV VB-01 auszuführen, zu kennzeichnen und der Wasserstand ist zu überwachen.
3. Die Batteriespeichersysteme, sowie die für das Batteriespeichersystem ergänzenden Räumlichkeiten (z.B. Transformatorräume, E-Verteiler, Niederspannungshauptverteiler), sind mit einem Blitzschutzsystem zumindest der Blitzschutzklasse 3 gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 auszustatten.
4. Es ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen, welcher eine Ausbildung gemäß TRVB 117 O nachweisen kann.
5. Der Brandschutzplan ist gemäß TRVB 121, Ausgabe 2025, zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr in Papierform und als editierbares PDF-Dokument zu übergeben.
6. Die Einsatzkräfte sind entsprechend der Handlungsanweisung entsprechend auf die Gefahren und Vorgehensweisen einzuschulen.
7. Fachkundiges und schaltberechtigtes Personal ist vom Anlagenbetreiber bei Alarmierung der Einsatzkräfte binnen maximal 60 Minuten vor Ort (bei der Speicheranlage) bereitzustellen. Die Erreichbarkeit des Personals ist im Alarmplan (Hinterlegung bei der LSZ) einzupflegen und ständig aktuell zu halten.
8. Als Mittel der Ersten Löschhilfe ist je angefangener 200 m² Flächenausdehnung der Batteriespeicheranlage ein tragbarer Feuerlöscher (z.B. K5) im Nahbereich eines Containers anzuordnen.
9. Der Feuerlöscher muss der ÖNORM EN 3 entsprechen und ist alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person nach den Bestimmungen der ÖNORM F 1053 zu überprüfen.
10. Bei der Montage ist zu beachten, dass der tragbare Feuerlöscher einerseits leicht zu entnehmen sind, jedoch andererseits nicht verstellt werden kann. Die Sichtbarkeit des tragbaren Feuerlöschers ist durch die Montage eines Hinweisschildes gemäß Richtlinie 92/58/EWG und der Kennzeichnungsverordnung BGBl. Nr. 101/1997 Punkt 1.5 sicherzustellen.
11. Der Not-Halt-Schalter für die Auslösung ist an leicht erreichbarer Stelle in unmittelbarer Nähe des Zuganges zu installieren. Dieser Schalter ist gemäß ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen (z.B. „Notschalter – Speicheranlage“).
12. Die Fahrwegbreiten und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F auszugestalten.
13. Es ist eine „Handlungsanweisung für Einsatzkräfte“ (Beschreibung der Konzepte zur Brandbekämpfung für die jeweiligen Anlagenteile im Sinne der ÖBFV INFO E-32 (Brand Batteriespeicher, Brand Wechselrichter, Brand Transformator)) entsprechend der Betriebs- und Wartungsanleitungen zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr nachweislich zur Verfügung zu stellen. Die Handlungsanweisung hat die Sicherheitsvorgaben der jeweiligen Anlagenteile und Spannungsebenen zu beinhalten, sowie die Kontaktdaten zu Betriebsangehörigen (verantwortliche Personen des Betreibers).
14. Folgende Nachweise sind in der Betriebsanlage aufzulegen und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen:
 - a. Nachweis über die Einschulung der Einsatzkräfte, samt Übernahmebestätigung der Handlungsanweisung für Einsatzkräfte

- b. Nachweis über die Hinterlegung der Erreichbarkeit des Personals im Alarmplan bei der LSZ
- c. Nachweis über die Übergabe der Brandschutzpläne an die örtliche Feuerwehr

Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik

1. Die Versickerungsmulde ist mit einer bewachsenen Oberbodenpassage mit einer Mindeststärke von 30 cm herzustellen und unmittelbar nach der Herstellung zu besämen.
2. Die Entwässerungseinrichtungen sind periodisch mindestens halbjährlich auf ihre Funktion zu überprüfen. Festgestellte Mängel wie Böschungsbrüche, Ausschwemmungen etc. sind umgehend zu beseitigen. Weiters ist der Aufwuchs in den Entwässerungseinrichtungen mindestens 2 x jährlich einzukürzen.
3. Die Versickerungsmulde ist mittels Betonblocksteinen, Zaun, Bepflanzung, Leitschienen, Betonleitwände, Grobsteinen oder unterbrochene Straßenbordkanten gegen unbeabsichtigtes Einfahren im Bereich von Fahr-, Park- und Manipulationsflächen zu sichern.
4. Die Oberkanten der Auffangwannen der Batterie- und Transformatorencontainer sind mindestens 10 cm über GOK anzuordnen.
5. Nach Einbau der tertiären Auffangwannen bei den Trafocontainern und vor Aufnahme des Betriebes ist die Flüssigkeitsdichtheit der Trafowannen mittels Dichtheitsprüfungen gemäß ÖNORM EN 1610 und ÖNORM B2503 durch einen befugten Fachmann nachweisen zu lassen.
6. Wiederkehrend in Abständen von maximal 10 Jahren ist die Flüssigkeitsdichtheit der tertiären Auffangwannen bei den Trafocontainern mittels Dichtheitsprüfungen gemäß ÖNORM EN 1610 und ÖNORM B2503 durch einen befugten Fachmann nachweisen zu lassen. Die Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfungen sind der Behörde unaufgefordert innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung vorzulegen.
7. Der Überlauf aus den sekundären zu den tertiären Auffangwannen der Trafocontainer ist so einzurichten, dass erst nach Rückhaltung von 2000 l in der Primär- und Sekundärwanne ein Überlauf erfolgt oder ist der Ablauf aus der Sekundärwanne in die Tertiärwanne mit einer automatisch wirkenden Ölsperreinrichtung auszustatten.
8. Durchbrüche und offene Abläufe innerhalb des Rückhalteraaumes der Auffangwannen der Batteriespeicher, der Übergabestation und der tertiären Trafoauffangwannen sind unzulässig.
9. Der Trafoaufstellungsbereich der Trafos bei den Trafocontainern ist allseitig mit Leitblechen (Mindesthöhe 10 cm), welche eine Leitfunktion zur Trafowanne erzeugen und das Zufließen von Niederschlagswasser aus den angrenzenden Flächen wirksam verhindern, abzugrenzen.
10. Die Trafoauffangwannen sind periodisch in maximalen Abständen von 6 Monaten auf Funktion und Flüssigkeitsansammlungen vor Ort zu überprüfen. Bei Flüssigkeitsansammlungen sind die Trafowannen manuell ausgelöst zu entleeren. Niederschlagswasser ohne organoleptische Verunreinigungen (Ölschlieren, atypischer Geruch, Farbauffälligkeiten) kann über die bestehende Sickermulde auf Eigengrund versickert werden. Niederschlagswasser mit organoleptischen Verunreinigungen ist einer ordnungsgemäßen nachweislichen Entsorgung zuzuführen.
Die Trafowannenkontrollen und -wartungen sind durch Aufzeichnung des Datums, der ausgeführten Tätigkeit, der Flüssigkeitsstandhöhe vor Entleerung und der ausführenden

Person zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens 7 Jahre zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.

11. Alternativ zur periodischen Vorortkontrolle können die Trafowannen mit Flüssigkeitsniveaumesseinrichtungen ausgestattet werden, welche bei Erreichen einer Flüssigkeitsmenge von 1000 l eine automatische Alarmierung des Anlagenbetreibers auslöst. Die Flüssigkeitsniveaumesseinrichtungen sind periodisch entsprechend den Herstellerangaben mindestens jedoch alle 3 Jahre durch eine befugte Fachfirma zu warten und auf ihre ordnungsgemäße Funktion überprüfen zu lassen. Die Wartungen bzw. Funktionsprüfungen sind durch Bestätigungen der ausführenden Firma zu dokumentieren. Die Nachweise sind mindestens 7 Jahre zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.
12. Bei Eintritt von wassergefährdenden Stoffen, Löschwasser mit Speicherzellenbestandteilen oder Löschschaum in die befestigte Fahr- und Aufstellungsfläche sowie die Versickerungseinrichtung sind die obersten 30 cm der betroffenen Flächenbereiche auszutauschen und der ausgehobene Boden einer ordnungsgemäßen, nachweislichen Entsorgung zuzuführen. Die befestigte Fläche bzw. die bewachsene Oberbodenpassage ist umgehend wiederherzustellen.
13. Die ordnungsgemäße Ausführung der Oberflächenentwässerung und der Auffangwannen ist durch eine befugte Fachfirma zu überwachen, zu dokumentieren und schriftlich zu bestätigen. Insbesondere sind
 - das Volumen der Versickerungsmulde an der Sohle und Oberkante sowie das Flächengefälle der Aufstellungsfläche durch Vermessung der Eckpunkte nachzuweisen.
 - der ordnungsgemäße Einbau der Auffangwannen und eventuell der alternativen Flüssigkeitsniveaumesseinrichtungen durch Fotos zu dokumentieren.
 - die Ausführung des Ab- bzw. Überlaufes der Sekundärwannen in die Tertiärwannen zu beschreiben und mit Fotos zu dokumentieren.
 - die Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfungen der Auffangwannen (Übergabestation, tertiäre Auffangwannen der Trafocontainer) sowie ein aktueller Plan mit in den Prüfprotokollen übereinstimmenden Anlagenbezeichnungen beizubringen.

Die Bestätigungen und die Ausführungsnachweise sind der Behörde unaufgefordert mit der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

Fachbereich Naturschutz

Auflagen in der Bauphase

1. Der Bescheid, die Auflagen sowie die dem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen sind den Ausführenden nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
2. *Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung:*
Jene Flächen, auf denen Baumaßnahmen stattfinden sind unmittelbar vor der Bauphase von der Umweltbaubegleitung auf die Anwesenheit naturschutzfachlich relevanter Pflanzen- und Tierarten (z.B. Ährenmaus, Feldhamster, Steppenilitis, Bodenbrüter ...) zu kontrollieren und freizugeben. Die Erhebungen haben jedenfalls zu einer günstigen Erhebungszeit (Mitte März – Mitte September / Winter für die Ährenmaus) zu erfolgen.

3. ***Amphibienschutzmaßnahme:***
Im Falle von nassen Witterungsbedingungen während der Bauphase sind Schutzmaßnahmen für Amphibien umzusetzen, die insbesondere die lokale Errichtung von Sperrzäunen, die Beseitigung von für die Tiere günstigen Strukturen (z.B. Wasserlacken) in den Baufeldern sowie die Absiedelung von allenfalls in den Baufeldern vorkommenden Individuen zu umfassen haben. Über Art, Ausmaß und Dauer dieser im Anlassfall zu treffenden Maßnahmen entscheidet die Umweltbaubegleitung.
4. ***Umzäunung – Kleintierpassierbarkeit:***
Die Umzäunung ist mit einer Bodenfreiheit von 20 cm auszuführen.
5. ***Saatgut (Sickergrube usw.):***
Es ist ausschließlich Saatgut aus zertifizierten regionalen Wildpflanzenherkünften (REWISA, G-Zert oder gleichwertig) zu verwenden, das den Anforderungen der Bewirtschaftung und der Entwicklung einer artenreichen, naturschutzfachlich hochwertigen, standortgerechten, autochthonen Mager- oder Feuchtwiesenvegetation entspricht. Die Verwendung des Saatguts ist vor Umsetzung von der Naturschutzbehörde freizugeben. Die Verwendung eines den Vorgaben entsprechenden Saatguts bzw. Pflanzmaterials ist durch Kaufbelege bzw. Datenblätter nachzuweisen.
6. Die ökologische Erstgestaltung der Projektfläche ist längstens 12 Monate nach Abschluss der Bauarbeiten abzuschließen. Die Verwendung eines den Vorgaben entsprechenden Saatguts bzw. Pflanzmaterials ist durch Kaufbelege bzw. Datenblätter nachzuweisen.
7. ***Bodenschutz:***
Die Errichtung der Anlage erfolgt so, dass es zu keinen nachhaltigen Störungen des Bodengefüges, insbesondere durch Verdichtungen, kommt. Dies ist durch Maßnahmen sicherzustellen (kein Befahren nasser Böden, Auflegen von Baggermatratzen, Bodenlockerungen nach der Bauphase).
Im Bereich von Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen ist der Oberboden abzuschleppen und seitlich maximal 2 m hoch zu lagern. Sämtliche im Baufeld eingebrachten temporären Befestigungen (Schotterungen o.Ä.) sind nach der Bauphase vollständig zu entfernen und wieder zu rekultivieren. Im Detailplan der Bauausführung sind dauerhafte Schotterungen zu kennzeichnen.
Die Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung (BMLFUW 2012) ist anzuwenden. Das Auswaschen von Betonmischern darf nur über dichten Absetzmulden erfolgen.
Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht zum Verfüllen von Gräben, Mulden oder Senken verwendet werden. Über die naturschutzkonforme Verwendung des Aushubmaterials ist der Naturschutzbehörde ein Nachweis zu erbringen.
In den Berichten der Umweltbaubegleitung ist auf die Maßnahmen zum Bodenschutz einzugehen.
8. ***Baustellenbeleuchtung:***
Sollte in der Bauphase kurzfristig eine Baustellenbeleuchtung erforderlich werden, so ist diese gemäß dem Stand der Technik auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu reduzieren (zeitlich, räumlich, insektenfreundliche Leuchtmittel).
Die Umweltbaubegleitung ist vorab über den Einsatz von Beleuchtungen zu informieren und hat in den Berichten an die Behörde über den Einsatz der Leuchten zu berichten (Dauer der Beleuchtung, Begründung, verwendete Leuchten etc.).

Auflagen zur Umweltbaubegleitung

9. Bestellung einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung im Sinne der RVS 04.05.11.

10. Während der Bauphase, beginnend mit den Vorerhebungen bis zum Abschluss der Bepflanzungsarbeiten, ist seitens der Umweltbaubegleitung der Behörde ein Quartalsbericht über den Stand der Projekt- und Maßnahmenumsetzung sowie hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung der Auflagen zu übermitteln. Der Bericht ist jeweils 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals zu übermitteln.

B E G R Ü N D U N G

Die Antragstellerin, die BE Energy GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, beantragte mit Schreiben vom 13.03.2026 die elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Batterie-Energiespeichersystems Nikitsch Süd mit einer Gesamtkapazität von 42,2 MWh auf dem Grundstück Nr. 5534 der KG Nikitsch.

Es wurden daher im Rahmen des Ermittlungsverfahrens am 27.04.2026 eine mündliche Verhandlung abgehalten und Gutachten von Sachverständigen für die Fachbereiche Elektrotechnik, Hochbau, Brandschutz, Wasser- und Abfalltechnik sowie Naturschutz und Landschaftsschutz eingeholt:

Gutachten Fachbereich Elektrotechnik (Auszug aus Gutachten vom 09.04.2026)

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet.

Das gegenständliche Projekt gemäß „Technischer Bericht“ vom März 2026 betreffend Batteriespeicher Nikitsch Süd der BE Energy GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt ist zur Ausführung geeignet.

Die Erfüllung der Auflagen im gegenständlichen Gutachten vorausgesetzt, bestehen aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen „Technischer Bericht“ vom März 2026 samt den zugehörigen Anlagen.

Bei oben beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßigem Einbau und ordnungsgemäßigem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hierzu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz eingehalten werden. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die im „Technischen Bericht“ vom März 2026 samt den zugehörigen Anlagen dargestellten Maßnahmen den, von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten, Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den beschriebenen Baumaßnahmen zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage in der KG Nikitsch der BE Energy GmbH gemäß den beiliegenden Unterlagen und „Technischer Bericht“ vom März 2026.

Gutachten Fachbereich Hochbau (Auszug aus Gutachten vom 14.04.2026)

Die vorliegenden Einreichunterlagen des gegenständlichen Projektes bilden eine ausreichende Grundlage zur Erstellung des Gutachtens.

Nicht beurteilt wurden brandschutztechnische, wasserfachliche und elektrotechnische Belange in Verbindung mit der Anlage.

Bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der [im Spruch angeführten] Auflagen bestehen aus hochbautechnischer Sicht keine Einwände gegen dieses Projekt.

Gutachten Fachbereich Brandschutz

(Auszug aus Gutachten vom 27.04.2026)

Bei der gegenständlichen Anlage wurde auf Vorgabe der Behörde kein Lokalausweis durchgeführt. Das Gutachten beruht ausschließlich auf den Angaben und Darstellungen in den Einreichunterlagen, sowie den Erkenntnissen der mündlichen Verhandlung.

Umfang der Beurteilung ist die brandschutztechnische Ausführung der Batteriespeicheranlage. Bei der Beurteilung wird davon ausgegangen, dass sowohl die Fundierung der geplanten Bauwerke unter Berücksichtigung der Statik und der entstehenden Schnee- und Windlasten, als auch der elektrotechnischen Grundsätze ausgelegt wurde. Diesbezüglich wird auf die Beurteilungen der Sachverständigen der Fachgebiete Elektrotechnik und Hochbau verwiesen.

Als Grundlage für die Beurteilung der Batteriespeicheranlage wurde die TRVB 165 N „Batteriespeichersysteme“ und die OIB RL 2 (2023) herangezogen.

Eine Anordnung von Batteriespeichersystemen unterhalb von Hochspannungs-Freileitungen bzw. in deren Servituststreifen sind ohne weitere Nachweise oder Schutzbauten nicht zulässig (Breite Freistreifen gemäß EN 50341).

Änderungen gegenüber der Einreichung:

Die Antragstellerin gibt im Zuge der mündlichen Verhandlung bekannt, dass sich die Löschwasserentnahmestelle (A-Kupplung) innerhalb der eingefriedeten Fläche befindet.

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung besteht aus brandschutztechnischer Sicht in den Bereichen vorbeugender und abwehrender Brandschutz nach Einhaltung der [im Spruch angeführten] Auflagen kein Einwand.

Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik

(Auszug aus Gutachten vom 11.06.2026)

Die vorliegenden Projektunterlagen reichen für eine wasserfachliche und abfalltechnische Beurteilung hinsichtlich § 11 Abs. 1 Z 3 Bgld. EIWG – [ob] Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden; (z.B. Änderung natürlicher Abflussverhältnisse, Austritt wassergefährdender Stoffe, Löschwasser, Abfall) aus. Die Grundsätze des "Informationsblatt wasserfachliche Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersysteme", Land Burgenland, Stand: 01.08.2025, welches als Stand der Technik im Raum Burgenland angewendet wird, werden eingehalten.

Der gegenständliche Standort liegt in keinem Grundwasserschutz- und -schongebiet bzw. Hochwasserabflussbereich.

Die Auffangsysteme für die Übergabestation, die Transformatorcontainer und die Batteriecontainer sind ausreichend dimensioniert. Bei den Transformatorcontainern wurde mit der tertiären Auffangwanne auch der anfallende Halbjahresniederschlag (mittlerer Jahresniederschlag des Gitterpunktes 4305 gemäß eHyd-Daten, Zeitraum 1991 bis 2020: 656 mm, Trafoentwässerungsfläche ca. 4,1 m²; erforderlicher Regenspeicherraum für 6 Monate: 1.345 l) ausreichend berücksichtigt.

Auf Grund der Abstände ist jeder einzelne Trafo und jede Speichercontainereinheiten jeweils als eigener Brandabschnitt zu betrachten. Gesonderte Löschwassererfassungseinrichtungen sind auf Grund der Menge an brennbaren Stoffen pro Brandabschnitt (< 50 t brennbare Stoffe) und durch Brand oder Wasser freisetzbare gefährliche Stoffe pro Brandabschnitt Σ (Gruppe 1 x 100) + (Gruppe 2 x 20) + (Gruppe 3 x 10) + Gruppe 4 < 100 t gemäß ÖWAV RB 37 nicht erforderlich. Die Menge der brennbaren Stoffe liegt bei den Batteriecontainern bei rd. 47,2 t/Brandabschnitt und bei den Trafostationen bei rd. 5,5 t/Brandabschnitt. Die Einstufungsmenge der durch Brand oder Wasser freisetzbare gefährliche Stoffe liegt bei den Batteriecontainern bei rd. 25,4 t/Brandabschnitt und bei den Trafostationen bei rd. 20 t/Brandabschnitt.

Bei der Dimensionsberechnung der Versickerungsmulde wurde für die Grünfläche ein zu großer Abflussbeiwert (0,3 an Stelle von 0,2; gemäß eBOD ist die Durchlässigkeit in gegenständlichem Bereich mäßig) verwendet. Die Berechnung der Versickerungsanlage unter Berücksichtigung der vorangeführten Richtigstellungen führt zu einem erforderlichen Speichervolumen von $V_{10} = 91 \text{ m}^3$ und $V_{30} = 113 \text{ m}^3$. Die geänderten Daten der Entwässerung wurden bereits in der Befundung berücksichtigt. Die Oberflächenwässer werden unter Berücksichtigung der Überrechnung über eine ausreichend dimensionierte angrenzende Versickerungsmulde mit bewachsener Bodenpassage einer ordnungsgemäßen, dem Stand der Abwassertechnik entsprechenden Entsorgung zugeführt. Da mit einem sehr konservativen kf-Wert gerechnet wurde und keine Drittobjekte bei Ausuferung unmittelbar gefährdet sind, ist auch die Ausweitung der Entleerungszeit über 24 h fachlich vertretbar.

Maßnahmen werden nur im Zusammenhang mit der Sicherstellung bzw. dem Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung der Trafoentwässerung und der Oberflächenentwässerung als erforderlich erachtet.

Unzumutbare Belästigungen von Nachbarinnen oder Nachbarn sind auszuschließen. Die geplante Speicherausführung entspricht den derzeit im Burgenland geltenden wasserfachlichen Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersystemen.

Bei Einhaltung nachstehender Maßnahmen [im Spruch als Auflagen angeführt, Anm.] bestehen keine Einwände gegen die geplanten Änderungen.

Fachbereich Naturschutz

(Auszug aus Gutachten vom 31.03.2026)

Beantwortungen der Fragen nach den Bestimmungen des Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes

Frage 15: *Liegt das Vorhaben in oder nahe an einem Europaschutzgebiet?*

Wenn ja, sind nachfolgende Fragen zu beantworten: (Es soll dabei geklärt werden, ob es sich bei den geplanten Maßnahmen um solche handelt, die das Natura 2000-Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 22c Abs. 2 NG 1990 beeinträchtigen könnten.)

Das Projektvorhaben greift in keine Europaschutzgebiete ein. Das nächstgelegene burgenländische, nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Europaschutzgebiet Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge liegt über 18 km entfernt vom Projektvorhaben. Näher gelegen ist das ca. 2,5 km östlich vom Projektstandort entfernte ungarische, nach der FFH-Richtlinie ausgewiesene Natura 2000 Gebiet Határ-menti erdő, sowie das ungarische, ebenfalls nach der FFH-Richtlinie ausgewiesene Natura 2000 Gebiet Rábaköz in über 3 km Distanz vom Projektstandort.

In Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist aufgrund der Distanz aus naturschutzfachlicher Sicht keine Wirkungsbeziehung zu diesen ungarischen Natura 2000 Gebieten

oder noch weiter entfernt liegenden ungarischen und/oder burgenländischen Europaschutzgebieten zu erwarten.

In Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist auch für das nächstgelegene ungarische Natura 2000 Gebiet Határ-menti erdő keine Nahelage gegeben. Da das Vorhaben in Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens nicht im Nahbereich eines Europaschutzgebietes liegt, sind dazu keine weiteren Fragestellungen zu bearbeiten.

Frage 16: *Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet?*

Verfolgt die jeweilige Verordnung landschaftsschutzfachliche Ziele? Wenn ja, ist eine nachteilige Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten naturschutzfachlichen Ziele des Landschaftsschutzgebietes (Schutzgegenstand und Schutzzweck) zu erwarten?

Die geplante Batteriespeicheranlage liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der großen Entfernung zu allen Landschaftsschutzgebieten sind in Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens Beeinträchtigungen von Landschaftsschutzgebieten und deren naturschutzfachlichen Zielen auszuschließen.

Frage 17: *Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet?*

Wenn ja, kann eine nachteilige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes ausgeschlossen werden?

Die geplante Batteriespeicheranlage liegt in keinem Naturschutzgebiet. Aufgrund der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine nachteilige Beeinträchtigung der Schutzzwecke für das Naturschutzgebiet Waldteich Deutschkreutz nicht zu erwarten.

Frage 18: *Wird durch die Maßnahme ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet?*

Gesamt wird festgestellt, dass kein wesentlicher Bestand einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben vernichtet wird, weil vom Vorhaben (beinahe) ausschließlich eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche betroffen ist. Für potentiell vorkommende wertbestimmende Arten der Projektfläche (Feldhamster und Bodenbrüter) sind im Projekt Maßnahmen zum Schutz in der Bauphase vorgesehen, die in Form eines Auflagenvorschlages ergänzt werden.

Frage 19: *Wird durch die Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet?*

Gesamt betrachtet ist festzuhalten, dass kein Lebensraum einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird.

Frage 20: *Ist durch die Maßnahme sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten?*

Durch das Projektvorhaben ist keine sonstige wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten, wenn die Auflagenvorschläge für eine Verbesserung der Kleintierpassierbarkeit der Umzäunung, eine etwaige Baustellenbeleuchtung und zum Bodenschutz verordnet werden.

Frage 21: *Ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen?*

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nur wenige Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie betroffen sein könnten. Der Grad der Betroffenheit ist dabei unterschiedlich, erhebliche (negative) Auswirkungen auf lokale Populationen sind in Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen Maßnahme bzw. der Auflagenvorschläge zu

Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung und zum Schutz von Amphibien in der Bauphase nicht zu erwarten.

Frage 22: *Werden die in der Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten naturschutzfachlichen Konfliktkriterien der 59. Eignungszone „Nikitsch 1“ ausreichend berücksichtigt (sofern diese auf einen Batteriespeicher anwendbar sind)?*

Die Konfliktkriterien sind großteils für das vorliegende Projektvorhaben nicht (oder nur in vernachlässigbar geringem Ausmaß) anwendbar und/oder werden in ausreichendem Maß berücksichtigt. Für eine bessere Passierbarkeit für Kleintiere der Umzäunung wird ein Auflagenvorschlag gemacht.

Fachbereich Landschaftsschutz

(Auszug aus Gutachten vom 30.03.2026)

Aufgabe der ggst. fachgutachtlichen Stellungnahme war die Beurteilung möglicher bzw. zu erwartender Auswirkungen der Realisierung des Projektvorhabens „Batteriespeicher Nikitsch Süd“ auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft vor dem Hintergrund der einschlägig zu beachtenden normativen Bestimmungen.

Gutachtensgrundlagen waren die übermittelten Einreichunterlagen der Konsenswerberin BE Energy GmbH (Stand März 2026). Methodische Grundlagen waren die, den einschlägigen Stand der Technik abbildenden, Richtlinien, Leitlinien und Fachpublikationen zum Thema Landschaftsbildbewertung, insbesondere die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017).

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben unter Berücksichtigung der kumulativen Projektwirkungen mit der „PV-Freiflächenanlage Nikitsch Süd“ unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) „*mittlere verbleibende Auswirkungen*“ betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Bestimmungen jedenfalls keine Versagungsgründe betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft begründen.

Stellungnahme Überörtliche Raumplanung vom 19.03.2026:

Aufgrund der Lage der Batteriespeicheranlage (Grst. Nr. 5534, KG Nikitsch) innerhalb der per Verordnung der Landesregierung festgelegten Eignungszone für Photovoltaik-Freiflächenanlagen Nr. 59 „Nikitsch 1“ (LGBl. Nr. 60/2021 idF. 26/2026) bestehen gegenüber dem Vorhaben aus raumordnungsfachlicher und - rechtlicher Sicht seitens des Referat Überörtliche Raumplanung keine Bedenken.

Sonstige Stellungnahmen:

Es wurden keine Einwendungen seitens der Landesumweltanwaltschaft vorgebracht. Auch wurden sonst keine Einwände vor oder während der Verhandlung abgegeben.

Bezüglich Spruchpunkt I:

Für Energiespeicheranlagen mit einer Kapazität von mehr als 1 MWh bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 Bgld. EIWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren hat die Burgenländische Landesregierung nach § 11 Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der entsprechend dem Stand der Technik errichteten und betriebenen Anlage oder durch Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Anlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,
- 3a. keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgld. EIWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgld. EIWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgld. EIWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Hochbau, Brandverhütung sowie Wasser- und Abfalltechnik und Abhaltung der mündlichen Verhandlung vom 27.04.2026, ist anzunehmen, dass nach Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Batteriespeicheranlage ausgehen.

Betreffend effizienten Einsatz der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. wird auf die Angaben im Technischen Bericht und die Ausführungen im elektrotechnischen Gutachten verwiesen.

Zur Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. wird auf die Stellungnahme des Referats Überörtliche Raumplanung vom 19.03.2026 verwiesen, wonach aus raumordnungsfachlicher und -rechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständliche Fläche weist die Widmung „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche (GI)“ auf, die gegenständliche Anlage ist aufgrund ihrer Verbindung mit dem Boden und der zur Errichtung notwendigen bautechnischen Kenntnisse als hochbauliche Anlage einzustufen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht (a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird, (b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist, (c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder (d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten, schlüssigen Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass bei Vorschreibung der angeführten naturschutzfachlichen Auflagen keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen Batteriespeicheranlage vorliegen.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. EIWG 2006 war daher unter Mitanzwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Bezüglich Spruchpunkte II und III:

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

Kostenhinweis:

Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten II und III festgelegten Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr entsteht eine **Gebührenschild** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, in der Höhe von **EUR 186,00** (Ansuchen EUR 21,00, Beilagen EUR 144,00 sowie EUR 21,00 für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag** in der Höhe von **EUR 328,30** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührenschild) ist binnen 2 Wochen ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN: AT19 51000 91013001400, BIC: EHBBAT2E, einzuzahlen. Als **Verwendungszweck** ist die Belegnummer **200656448** anzugeben.

Hinweise:

Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. EIWG 2006 ist die **Fertigstellung der Anlage** von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung **schriftlich anzuzeigen**. Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Anlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine **Aussage über die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge** getroffen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 **erlischt** die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung** u.a., wenn

- die **Fertigstellung** bei der Behörde nicht **innerhalb von fünf Jahren** nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probebetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 53 NG 1990 **erlischt** die **naturschutzrechtliche Bewilligung**,

- durch den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- durch Unterlassung der **tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren** ab Rechtskraft der Bewilligung;
- durch Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb **von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung**. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind;
- durch den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber zu erbringen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
- die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und

- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch,
- Abgabe bei der Behörde,
- mittels Telefax,
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse: http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 50,00 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweise:

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 (1) Bgld. EIWG 2006 kommt gemäß § 12 (b) leg. cit. keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

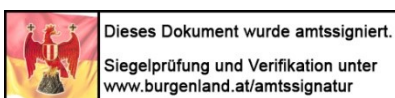
Ein Verfahrenshilfesantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

- 1) BE Energy GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
- 2) Gemeinde Nikitsch, Hauptstraße 87, 7302 Nikitsch
- 3) Landesumweltanwaltschaft, via ELAK, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
- 4) Arbeitsinspektorat Burgenland, Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt

Für die Landesregierung:

Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>